

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 05/0064
601 - Fachbereich Planung			Datum: 15.02.2005
Bearb.	: Herr Röhl, Thomas	Tel.: 208	öffentlich
Az.	: Ju		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

03.03.2005

Flächennutzungsplan Norderstedt (FNP 84), 40. Änderung
Gebiet: Ohewiesen, westlich Niendorfer Straße, zwischen Ohechaussee und Flughafen
hier: erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu ergangenen Auflagen und
Hinweisen des Innenministers im Genehmigungsverfahren

Beschlussvorschlag

Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt, Gebiet: westlich Niendorfer Straße, nördlich Krohnstieg, zwischen Niendorfer Straße und Flughafen Fuhlsbüttel, wird in der vorliegenden Fassung (Anlagen 2, 3, 4) gebilligt.

Der Erläuterungsbericht wird in der Fassung der Anlage 4 (Stand 14.02.2005) gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Gleichzeitig beschließt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, dass Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB 98 nur zu den ergänzten bzw. geänderten Teilen des Entwurfes der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden können. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die öffentliche Auslegung auf zwei Wochen verkürzt wird.

Auf grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Sachverhalt

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 20.11.2003 hat die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 245 Norderstedt in der Zeit vom 08.12.2003 bis 08.01.2004 gemäß § 3 Abs 2 BauGB öffentlich im Rathaus der Stadt Norderstedt ausgelegen. Die Entscheidung über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und die Entscheidung über die Anregungen von Privatpersonen erging in der Sitzung der Stadtvertretung am 27.04.2004. In gleicher Sitzung erfolgte der abschließende Beschluss über die 40. Änderung des FNP.

Im Erlass des Innenministers (IM) vom 29.07.2004 wurde ausgeführt, dass die von der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt beschlossene 40. Änderung des FNP nach § 6 BauGB nur teilweise genehmigt werden kann. Von der Genehmigung ausgenommen werden die im Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 245 Norderstedt festgesetzten Sondergebiete (Zweckbestimmung Luftfracht, Baufelder A und B) im südlichen Plangeltungsbereich. Begründet wird dies damit, dass die im Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte gewerbliche Baufläche deutlich die inhaltlichen Schranken des Bebauungsplanes Nr. 245 Norderstedt überschreite. Ferner wird angeführt, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan auch hinsichtlich der nicht vorliegenden Inaussichtstellung einer Ausnahme zur Überplanung der innerhalb der gewerblichen Bauflächen liegenden Flächen nach § 15 a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht genehmigt werden, da sich die vorliegende Ausnahmegenehmigung ausschließlich auf die Festsetzung eines Sondergebietes Luftfrachtzentrum erstreckt.

Die Verwaltung der Stadt Norderstedt hat gegenüber dem Innenminister zu verstehen gegeben, dass eine entsprechend eindeutige Positionierung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht erfolgt sei, aus dieser Sicht die Anregung zum Zeitpunkt der anstehenden Genehmigung nicht nachvollzogen werden könne. Ungeachtet dessen folgt die Verwaltung der Anregung des IM, die 40. Änderung des FNP erneut gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 BauGB öffentlich auszulegen (befristet auf 2 Wochen) und die Beteiligung der Träger auf die tatsächlich betroffenen TÖB (Kreis Segeberg zu beschränken).

Darüber hinaus wurden die vom Innenminister ergangenen nachfolgend genannten Hinweise im überarbeiteten Entwurf der 40. Änderung FNP (sowohl für den genehmigten als auch für den nicht genehmigten Plangeltungsbereich) berücksichtigt.

- Die nach Landeswaldgesetz erforderlichen Abstandsflächen wurden dargestellt.
- Die Anbauverbotszone entlang der Bundesstraße Ohechaussee wurde dargestellt.

Anlagen

1. Erlass des Innenministers vom 29.07.2004
2. Übersichtsplan der 40. Änderung des FNP
3. Inhalt der 40. Änderung des FNP
4. Begründung